

Finanzhaushaltsgesetz

Nachtrag vom 23. April 2015

Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. März 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

² Alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Art. 107 der Kantonsverfassung, wie Korporationen, Teilsamen und Alpenossenschaften usw. sowie Kirchgemeinden, sofern sie ihre Steuerhoheit nicht ausüben, unterliegen nicht dem allgemeinen Geltungsbereich; für sie gelten die Vorschriften über die Finanzkontrolle bzw. die Haushaltsprüfung gemäss Kapitel 8. dieses Gesetzes.

Art. 5 Abs. 3 (neu)

³ Über Ausgaben für Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen der Informatik kann der Kantonsrat abschliessend im Rahmen des Budgets beschliessen.

Art. 7 Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Erfolgsrechnung umfasst:

- e. *(geändert)* die Einlagen in Spezialfinanzierungen;
- o. *(geändert)* die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen;

⁴ *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben*

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Regierungsrat und der Gemeinderat erstellen jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre eine rollende Aufgaben- und Finanzplanung. Der Regierungsrat erstellt sie in der Form einer Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung.

³ Der Gemeinderat unterbreitet die Finanzplanung jährlich der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die rollende Aufgaben- und Finanzplanung dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ In der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung wird die öffentliche Aufgabentätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die institutionelle Gliederung, die funktionale Gliederung oder die Artengliederung.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die rollende Aufgaben- und Finanzplanung enthält:

Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Das Budget enthält:

- b. *(geändert)* zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung;
- c. *(neu)* die Berechnung der Schuldenbegrenzung gemäss Art. 34 dieses Gesetzes.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die wesentlichen Budgetpositionen, insbesondere jene mit bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, im Aufgaben- und Finanzplan oder in einem begleitenden Bericht zu begründen.

Art. 24 Abs. 3 (geändert)

³ Die Erfolgsrechnung kann

- a. *(neu)* Rücklagen und

- b. *(neu)* Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten

enthalten. Diese werden im Eigenkapital gesondert ausgewiesen. Deren Bildung ist als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen. Bei der Auflösung werden sie als ausserordentlicher Ertrag verbucht.

Art. 25 Abs. 3 (geändert)

³ Die Investitionsrechnung kann Vorfinanzierungen von bereits rechtsgültig beschlossenen Verpflichtungskrediten und deren Auflösung enthalten.

Art. 27 Abs. 1

¹ Der Anhang der Jahresrechnung:

- f. *(geändert)* enthält die ausstehenden und die während des Jahres abgerechneten Verpflichtungskredite;

Art. 29 Abs. 3

³ Der Rückstellungsspiegel enthält:

- b. *(geändert)* den Kommentar zur Rückstellungsart und deren Veränderung;
- d. *(geändert)* den Stand der Rückstellungen am Ende des laufenden Jahres in Franken.
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 32 Abs. 2

² Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

- b. *(geändert)* die Abgänge;
- c. *Aufgehoben*
- d. *(geändert)* die Abschreibungen.
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 2 (geändert)

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, so ist dieser im Budget mit jährlich linear mindestens 12,5 Prozent abzutragen. Eine effektive Verbuchung in der Rechnung erfolgt nicht.

Art. 34 Abs. 4

⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:

- b. *(geändert)* grösserer strategischer Investitionen, sofern der Nettoverschuldungsquotient des Durchschnitts der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre unter 100 Prozent liegt. Der Nettoverschuldungsquotient darf mit der strategischen Investition nicht über 130 Prozent ansteigen;
- c. *(neu)* Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 dieses Gesetzes.

Art. 35 Abs. 3

³ Für die Berechnung dieser Finanzkennzahlen gelten folgende Definitionen:

- c. *(geändert)* Zinsbelastungsanteil: Der Zinsbelastungsanteil ist die Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- e. *(geändert)* Selbstfinanzierungsanteil: Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- f. *(geändert)* Kapitaldienstanteil: Der Kapitaldienstanteil sind der Nettoszinsaufwand und die ordentlichen Abschreibungen in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
- g. *(geändert)* Bruttoverschuldungsanteil: Der Bruttoverschuldungsanteil entspricht den Bruttoschulden in Prozenten des Laufenden Ertrags (Betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).

- h. *(geändert)* Investitionsanteil: Der Investitionsanteil entspricht den Bruttoinvestitionen (ohne ausserordentliche Investitionen und durchlaufende Beiträge) in Prozenten des konsolidierten Gesamtaufwands (Laufender Aufwand ohne Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, ohne durchlaufende Beiträge, ohne Einlagen in Spezialfinanzierungen, ohne ausserordentlicher Aufwand, ohne interne Verrechnungen; zuzüglich der Bruttoinvestitionen ohne ausserordentliche Investitionen und ohne durchlaufende Beiträge).

Art. 41 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Wurde der Verpflichtungskredit durch den Kantonsrat oder das Volk bewilligt, so genehmigt der Regierungsrat die Abrechnung nach Vorliegen der Prüfung durch die Finanzkontrolle.

³ Wurde der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung bewilligt, so genehmigt der Gemeinderat die Abrechnung. Eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission bzw. der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat spätestens bis zur Rechnungsablage zu erfolgen.

Art. 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern, falls die Ausgaben den ursprünglichen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung um mehr als Fr. 50 000.– und in der Investitionsrechnung um mehr als Fr. 250 000.– überschreiten. Vorbehalten bleiben gebundene Ausgaben und die Kreditüberschreitung nach Art. 48 dieses Gesetzes.

⁴ Über Budgetkreditüberschreitungen für gebundene Ausgaben und vom Volk oder dem Kantonsrat genehmigte Verpflichtungskredite sind in jedem Fall zu informieren:

Art. 48 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Budgetkreditüberschreitungen sind ferner zulässig für vom Kantonsrat oder dem Volk bewilligte Verpflichtungskredite sowie für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.

⁴ Bewilligt der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat eine Überschreitung eines Verpflichtungskredits, die betragsmässig das fakultative Finanzreferendum gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV übersteigt, so hat der Regierungsrat den Kantonsrat anlässlich der nächsten Sitzung bzw. der Gemeinderat die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung über die zu erwartenden Mehrausgaben zu unterrichten.

Art. 53 Abs. 5 (neu)

⁵ Rücklagen können durch den Kantonsrat bzw. die Gemeindeversammlung im Sinne einer finanzpolitischen Steuerung gebildet bzw. aufgelöst werden. Diese werden als ausserordentlicher Aufwand bei der Bildung bzw. als ausserordentlicher Ertrag bei der Auflösung in der dritten Stufe der Erfolgsrechnung gebucht. Die Bilanzierung erfolgt gesondert im Eigenkapital.

Art. 54 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Finanzanlagen in Obligationen, Darlehen und ähnlichen Anlagen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, sind zum Nominalwert zu bewerten. Ausgenommen bleiben Wertberichtigungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung.

⁴ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)

¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen jeweils auf dem Restbuchwert per 1. Januar des entsprechenden Rechnungsjahres. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, so wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben; es sind lineare oder degressive Abschreibungen zulässig. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten. Bei den Gemeinden sind mit Ausnahme beim Bilanzfehlbetrag nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nur degressive Abschreibungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig für:

b. *(geändert)* nach dem Verursacherprinzip finanzierte Spezialfinanzierungen;

- c. *(neu)* mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen¹⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.

⁴ Die Abschreibungssätze betragen bei linearer Abschreibung:

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a. | <i>(neu)</i> Grundstücke | 0 % |
| b. | <i>(neu)</i> Tiefbauten | von 1,66 bis 2,5 % |
| c. | <i>(neu)</i> Hochbauten | von 2,0 bis 4,0 % |
| d. | <i>(neu)</i> Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge | von 10,0 bis 25,0 % |
| e. | <i>(neu)</i> Investitionsbeiträge an Dritte | mind. 6,5 % |
| f. | <i>(neu)</i> Investitionsbeiträge an grössere Hoch- und Tiefbauten (Alters- und Pflegeheime, Wärmeverbund usw., in der Regel ab einer Million Franken) | 2,5 % |
| g. | <i>(neu)</i> Informatik | 33,3 % |
| h. | <i>(neu)</i> Abwasseranlagen | 4,0 % |
| i. | <i>(neu)</i> Abfallanlagen | 2,5 % |
| j. | <i>(neu)</i> Immaterielle Anlagen (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte, Goodwill) | 20,0 % |

⁵ Restbeträge bis zu Fr. 25 000.– werden abgeschrieben.

⁶ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit es die Finanz- und Konkurlage erlauben und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen. Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung einzelnen Anlagen zugeordnet.

⁷ Überschüsse von mit zweckgebundenen Staatssteuern finanzierten Spezialfinanzierungen sind zwingend auch bei einem allfällig bestehenden Bilanzfehlbetrag für zusätzliche Abschreibungen des so finanzierten Projekts zu verwenden. Die Verbuchung und der Ausweis in der Jahresrechnung sowie in der Anlagebuchhaltung haben gemäss Absatz 6 zu erfolgen. Dies gilt sachgemäss auch für mit zweckgebundenen Gemeindesteuerfuss-Erhöhungen²⁾ finanzierte Spezialfinanzierungen.

⁸ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, so wird deren bilanzierter Wert abgeschrieben.

¹⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

²⁾ Art. 2 Abs. 4 StG (GDB 641.4)

Art. 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die in Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c dieses Gesetzes genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

² Die unter Art. 56 Abs. 2 dieses Gesetzes fallenden Institutionen werden entweder nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach dem anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg (Equity-Methode) in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.

Art. 71 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- e. *(geändert)* den Entwurf der rollenden Aufgaben- und Finanzplanung;
- g. *(geändert)* die Auflösung bzw. Zusammensetzung von Spezialfinanzierungen;
- i. *Aufgehoben*

² Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse an die Departemente und die Staatskanzlei sowie andere Amtsstellen delegieren.

³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Haushaltsführung in Ausführungsbestimmungen oder in einem Reglement.

Art. 72 Abs. 1

¹ Das Finanzdepartement ist insbesondere zuständig für:

- e. *Aufgehoben*
- g. *(geändert)* die Antragstellung an den Regierungsrat bzw. an den Gemeinderat für den rollenden Aufgaben- und Finanzplan, das Budget, die Nachtragskredite und die Rechnung;

Art. 73 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Finanzverwaltung ist im Rahmen des Finanzhaushalts Vollzugsorgan des Finanzdepartements insbesondere für:

- a. *(geändert)* die Vorbereitung des rollenden Aufgaben- und Finanzplans, des Budgets, der Nachtragskredite und der Rechnung;
- d. *(geändert)* die Verwaltung des Finanzvermögens nach den Vorgaben des Finanzdepartements und der Spezialfinanzierungen;

² Aufgehoben

Art. 74 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei sind verantwortlich für:

- b. *(geändert)* die Antragstellung für den rollenden Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und die Rechnung;

² Im Rahmen der bewilligten Budget- und Nachtragskredite können die zuständigen Departemente und die Staatskanzlei entscheiden über:

- a. *(geändert)* Verpflichtungen, Zusicherungen und frei bestimmbare und gebundene Ausgaben, für die sie nach einer besonderen Bestimmung der Gesetzgebung, eines Kreditbeschlusses oder nach einem Delegationsbeschluss des Regierungsrats bzw. des Gemeinderats ermächtigt sind;
- b. *(geändert)* sowie in allen übrigen Fällen über frei bestimmbare Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 100 000.– bei Bauwerken und Fr. 50 000.– bei Lieferungen und Dienstleistungen.

⁴ Alle Erlasse und Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen sind der Finanzverwaltung zuzustellen.

Art. 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die RPK bzw. die GRPK prüft das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan, die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie die Rechnung der Gemeindebetriebe und allfällige Sonderrechnungen.

² Sie kann zum Budget, zur Festlegung des Steuerfusses, zur Aufgaben- und Finanzplanung, zur Jahresrechnung sowie zur Rechnung der Gemeindebetriebe und allfälliger Sonderrechnungen Stellung nehmen.

Art. 99 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Budget, der Antrag für die Festsetzung des Steuerfusses, die Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Rechnungen sind der RPK bzw. der GRPK frühzeitig vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.

Art. 101 Abs. 2 (geändert)

² Die Einwohner- und Kirchgemeinden haben der kantonalen Finanzkontrolle unaufgefordert und unmittelbar nach der Verabschiedung zuzustellen:

a. (geändert) die Aufgaben- und Finanzplanung sowie den Finanzplan;

Titel nach Art. 101 (geändert)

8.4. Haushaltsprüfung bei Korporationen, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sowie Gesellschaften

Art. 102 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Die Haushaltsprüfung bei Korporationen oder Teilsamen und Alpgenossenschaften, Gemeinde- oder Zweckverbänden, bei Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen (einschliesslich Wuhr- und Bodenverbesserungsgenossenschaften und dergleichen), sowie bei Gesellschaften, die vom Kanton oder von Gemeinden beherrscht werden, beschränkt sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften.

² Mindestens ein Revisor hat die Anforderungen des Obligationenrechts an die Revisionsstelle zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

³ Erfüllt kein Revisor die in Absatz 2 aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die Revisoren eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.

⁴ Bei Korporationen, Teilsamen oder Alpgenossenschaften kann die Korporations-, Teilsamen- oder Genossenschaftsversammlung beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, wenn diese nicht über mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügen.

Art. 103a (neu)

Ausnahmen vom Geltungsbereich für Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden setzen die Vorschriften dieses Gesetzes sachgemäss um, d.h. im Verhältnis zu ihrer Grösse, ihrem Steueraufkommen und ihren personellen Ressourcen. Die Erstellung eines Controllings gemäss Art. 58 bis 59 dieses Gesetzes sowie eines Internen Kontrollsystems nach Art. 68 bis 69 dieses Gesetzes ist fakultativ.

² Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen Präzisierungen und Einschränkungen bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines rollenden Aufgaben- und Finanzplanes nach Art. 10 bis 13 dieses Gesetzes, zur Gliederung der Rechnung und des Budgets, zum Anhang und zu den Nachweisen gemäss Art. 27 bis 32 dieses Gesetzes sowie zur Gemeindefinanzaufsicht durch die Finanzkontrolle nach Art. 101 dieses Gesetzes festlegen.

³ Er kann auf begründetes Gesuch der Kirchgemeinden weitere Ausnahmen, die sich als sinnvoll und verhältnismässig erweisen oder aufgrund des Kirchenrechts erforderlich sind und den Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen, in Ausführungsbestimmungen festlegen.

Art. 104 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² In begründeten Fällen kann der Regierungsrat auch weitere Übergangsregelungen beschliessen.

³ Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor können durch den Regierungsrat für Kanton und Gemeinden als verbindlich erklärt werden, sofern sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 23. April 2015

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann